

BVGer A-5175/2012 vom 27. Februar 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-5175_2012

FR: TAF A-5175/2012 du 27 février 2013

IT: TAF A-5175/2012 del 27 febbraio 2013

Regeste

Eidgenössische Technische Hochschule (Ohne Personal)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern diese von einer Vorinstanz nach Art. 33 VGG stammen und keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Der angefochtene Nichteintretensentscheid ist ein zulässiges Anfechtungsobjekt und stammt von einer eidgenössischen Kommission im Sinne von Art. 33 Bst. f VGG; eine Ausnahme nach Art. 32 VGG besteht nicht. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Zur Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht ist gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist als Adressat durch den angefochtenen Entscheid beschwert und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Er ist damit zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.3

Streitgegenstand im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, soweit es im Streit liegt. Wird - wie hier - ein Nichteintretensentscheid angefochten, prüft das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich nur, ob die Vorinstanz zu Unrecht das Bestehen der Eintretensvoraussetzungen verneint hat. Die beschwerdeführende Partei kann entsprechend nur die Anhandnahme durch die Vorinstanz beantragen, nicht aber materielle Begehren stellen (vgl. BGE 132 V 74 E. 1.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1205/2012 vom 28. Juni 2012 E. 2; André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 2.8 und 2.164 m.w.H.). Auf das Eventualbegehren des Beschwerdeführers, mit dem dieser verlangt, die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, den Entzug des Dokortitels und den Rückzug der Dissertation rechtsgestaltend zu verfügen bzw. mit Verfügung festzustellen, dass er den Dokortitel noch innehat und die Dissertation nicht zurückgezogen sei, ist somit bereits aus diesem Grund nicht einzutreten. Es kann entsprechend offen bleiben, ob einem Eintreten auf dieses Begehren auch andere Gründe entgegenstünden.

E. 1.4

Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 VwVG) ist somit im Umfang des Hauptbegehrens einzutreten.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer begründet sein Hauptbegehren, wonach der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zur materiellen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen sei, damit, dem Schreiben vom 14. Juli 2011 komme Verfügungscharakter zu. Diesen leitet er wie folgt her:

E. 2.1.1

Zwar habe die Schulleitung der ETH Zürich mit Beschluss vom 15. September 2009 festgestellt, dass er seine Dissertation zurückgezogen und seinen Dokortitel niedergelegt habe. Seine Erklärung vom 18. September 2009, mit der er noch vor Versand dieses Beschlusses den Dissertationsrückzug und die Titelniederlegung widerrufen habe, habe aber nicht Gegenstand dieses Beschlusses gebildet. Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht habe er den Widerruf zwar als Novum vorgebracht und geltend gemacht, die Schulleitung habe einen neuen Beschluss zu fassen, der ihn berücksichtige. Das Bundesverwaltungsgericht sei auf seine Beschwerde jedoch nicht eingetreten. Rechtskräftig entschieden sei somit lediglich über das, was Gegenstand des Beschlusses vom 15. September 2009 bilde, über den Widerruf und die Frage, ob die Schulleitung einen neuen Beschluss fassen müsse, mithin gerade nicht.

E. 2.1.2

Der Widerruf stelle gegenüber dem Schulleitungsbeschluss vom 15. September 2009 einen wesentlichen neuen Umstand dar. Er habe deshalb Anspruch auf einen neuen Entscheid der Beschwerdegegnerin, der ihn berücksichtige. Der Beschwerdegegnerin sei zwar bewusst gewesen, dass sie über den Widerruf noch förmlich entscheiden müsse; dennoch habe ihre Rektorin das Schreiben vom 14. Juli 2011 verfasst und versandt. Damit erhalte dieses insgesamt und in den einzelnen Punkten den Charakter einer eigenständigen Regelung, mit der die Beschwerdegegnerin gegen seinen Willen endgültig auf dem Titelverlust und dem Rückzug der Dissertation beharre. Es sei deshalb als Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG zu qualifizieren.

E. 2.1.3

Für den Verfügungscharakter des Schreibens sprächen auch die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts im Entscheid vom 9. September 2010 betreffend den Schulleitungsbeschluss vom 29. September 2009 (Verfahrens-Nr. A-6805/2009; vgl. Bst. E). Das Bundesverwaltungsgericht habe dort zum Ausdruck gebracht, dass ein blosser Feststellungsentscheid keine ausreichende Grundlage für den Titelverlust und den Rückzug der Dissertation darstelle. Vielmehr müsse die Beschwerdegegnerin einen weiteren Beschluss in Form einer Gestaltungsverfügung erlassen, wenn sie an diesen festhalten wolle. Das streitige Schreiben gehe als angeblicher Vollstreckungsakt somit über das hinaus, was aufgrund der vorangegangenen Entscheide zulässig gewesen wäre. Es sei entsprechend allein schon deshalb als anfechtbare Verfügung zu qualifizieren. Sein Verfügungscharakter ergebe sich im Weiteren auch aus dem Umstand, dass die Beschwerdegegnerin damit erstmals die Vollstreckungsmassnahmen festgelegt habe.

E. 2.2.1

Die Beschwerdegegnerin bringt zugunsten ihres Antrags auf Abweisung der Beschwerde vor, der Beschwerdeführer habe den Widerruf über das Novenrecht zum Thema des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht gemacht und ihn als Grund für die Aufhebung des Schulleitungsbeschlusses vom 15. September 2009 vorgebracht. Damit habe er vom Rechtsschutz, der ihm zur Verfügung stehe, Gebrauch gemacht. Seinem Rechtsmittel sei in der Folge kein Erfolg beschieden gewesen; aus welchen Gründen sei unerheblich. Der Beschluss sei deshalb in Rechtskraft erwachsen. Nach dem Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsschutzes könne die selbe Angelegenheit von der ersten Instanz nicht nochmals aufgegriffen werden, wenn sie zwischenzeitlich Gegenstand eines Rechtsmittels geworden sei. Sie sei daher nach Eintritt der Rechtskraft weder berechtigt noch verpflichtet gewesen, sich mit dem Widerruf auseinanderzusetzen. Vielmehr habe ihre Rektorin den gültigen und vollstreckbaren Beschluss vollziehen müssen, was sie mit dem Schreiben vom 14. Juli 2011 denn auch getan habe.

E. 2.2.2

Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. September 2010 (Verfahrens-Nr. A-6805/2009; vgl. Bst. E) ergebe sich nichts Anderes. Die dortigen Ausführungen dienten rein erklärenden Zwecken, indem aufgezeigt werde, wann einem Entscheid über einen Titelentzug, der im Anschluss an ein Administrativ- oder ein Disziplinarverfahren ergehe, Verfügungscharakter zukäme. Darum gehe es im Schulleitungsbeschluss vom 15. September 2009 jedoch nicht. Dieser befasse sich nicht mit einem Entzug, sondern mit der rechtsgestaltenden Willenserklärung des Beschwerdeführers (Rückzug der Dissertation und Niederlegung des Dokortitels). Nicht erforderlich sei im Übrigen, dass die Vollzugsmassnahmen in diesem Beschluss im Einzelnen genannt würden; diese ergäben sich aus dem Gegenstand selbst.

E. 2.3.1

Die Vorinstanz führt im angefochtenen Entscheid aus, der Beschwerdeführer habe den Widerruf im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zum Thema gemacht und als Grund für die Aufhebung des Schulleitungsbeschlusses vom 15. September 2009 vorgebracht. Das Bundesverwaltungsgericht sei in der Folge auf die Beschwerde nicht eingetreten und der Beschluss in Rechtskraft erwachsen. Das Prinzip der Einmaligkeit des Rechtsschutzes schliesse eine nochmalige Überprüfung einer individuell-konkreten Anordnung in einem späteren Verwaltungsverfahren grundsätzlich aus. Für den Erlass einer neuen Verfügung zum gleichen Prozessthema bestehe deshalb kein Raum. Mit dem Schreiben vom 14. Juli 2011 werde dem Beschwerdeführer lediglich der Vollzug von Ziff. 3 des in Rechtskraft erwachsenen Schulleitungsbeschlusses mitgeteilt; (eigenständige) Rechtswirkungen würden damit nicht angestrebt. Aufgrund des Prinzips der Einmaligkeit des Rechtsschutzes komme es deshalb als Anfechtungsobjekt nicht in Frage. Dass das Bundesverwaltungsgericht nicht materiell entschieden habe, ändere daran nichts. Ebenfalls nicht relevant seien dessen Ausführungen im Entscheid vom 9. September 2010 (Verfahrens-Nr. A-6805/2009; vgl. Bst. E). Diese dienten lediglich der Erklärung, wann einem Beschluss Verfügungscharakter zukäme. Auf die Anträge betreffend das Schreiben vom 14. Juli 2011 sei somit nicht einzutreten.

E. 2.3.2

Da die Rechtsfrage der Titelniederlegung in Ziff. 3 des Schulleitungsbeschluss vom 15. September 2009 rechtskräftig entschieden worden sei, mangle es dem Beschwerdeführer

aufgrund des Prinzips der Einmaligkeit des Rechtsschutzes auch an einem schutzwürdigen Interesse an der beantragten Feststellung, dass er den Dokortitel nach wie vor inne habe. Auf diesen Antrag sei deshalb ebenfalls nicht einzutreten.

E. 3

Gemäss Art. 37 Abs. 3 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991 (SR 414.110) kann gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten bei der Vorinstanz grundsätzlich Beschwerde geführt werden. Massgeblich ist dabei der Verfügungsbegriff von Art. 5 VwVG (vgl. Art. 37 Abs. 1 ETH-Gesetz). Ob die Vorinstanz zu Recht auf die Beschwerde nicht eingetreten ist, hängt somit zunächst davon ab, ob es sich beim Schreiben vom 14. Juli 2011 um eine entsprechende Verfügung handelt. Bei der Prüfung dieser Frage ist zuerst zu klären, ob der massgebliche Satz 1 von Ziff. 3 des Schulleitungsbeschlusses vom 15. September 2009 - Satz 2 enthält eine bloss interne Anweisung an die Rektorin (vgl. Bst. B) - trotz des Widerrufs eine ausreichende Grundlage für den Titelverlust und den Rückzug der Doktorarbeit darstellt. Dies wäre zu verneinen, wenn der Beschwerdeführer einen Anspruch darauf hätte, dass die Beschwerdegegnerin über diese Frage unter Berücksichtigung des Widerrufs einen neuen, materiellen Entscheid fällt (vgl. E. 3.1), bzw. wenn sie noch mit einer Gestaltungsverfügung den Dokortitel entziehen und den "Rückzug" der Dissertation anordnen müsste (vgl. E. 3.2). Anschliessend ist zu untersuchen, ob das streitige Schreiben die Merkmale einer Verfügung aufweist (vgl. E. 3.3).

E. 3.1.1

Satz 1 von Ziff. 3 des Schulleitungsbeschlusses vom 15. September 2009, mit dem die Beschwerdegegnerin den Rückzug der Doktorarbeit und die Niederlegung des Dokortitels bzw. die ihrer Ansicht nach dadurch geschaffene Rechtslage zur Kenntnis nimmt resp. feststellt (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. b VwVG) und akzeptiert (vgl. Bst. B), bezieht sich einzig auf das entsprechende Schreiben des Beschwerdeführers vom 3. September 2009 (vgl. Bst. A); sie berücksichtigt somit den noch vor Versand dieses Beschlusses erfolgten Widerruf nicht. Der Beschwerdeführer brachte diesen jedoch unbestrittenermassen als Novum im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht vor und begründete damit seinen Antrag auf Aufhebung dieses Beschlusses. Damit machte er die Frage, ob Satz 1 von Ziff. 3 aufgrund des Widerrufs aufzuheben sei, zum Streitgegenstand in diesem Verfahren. Das Bundesverwaltungsgericht trat in der Folge indes wegen der verspäteten Leistung des Kostenvorschusses auf die Beschwerde nicht ein, was unangefochten blieb. Satz 1 von Ziff. 3 erwuchs damit in formelle Rechtskraft, ohne dass über die streitige Frage von der Beschwerdegegnerin, vom Bundesverwaltungsgericht oder vom Bundesgericht materiell entschieden wurde.

E. 3.1.2

Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Beschwerdegegnerin über die Frage noch entscheiden muss und darf bzw. der Beschwerdeführer Anspruch auf einen entsprechenden Entscheid hat. Solches geht insbesondere nicht aus den beiden vom Beschwerdeführer zitierten Literaturstellen hervor. Zwar trifft es zu, dass sich aus Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) ein Anspruch auf Wiedererwägung einer formell rechtskräftigen Verfügung ergeben kann, wenn sich nach deren Erlass die Umstände wesentlich geändert haben oder der Betroffene neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel geltend macht (vgl. Jörg Paul Müller/Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., Bern 2008, S. 826). Auch

kann eine Wiederwägung einer beschwerdeweise bestätigten Einmalverfügung durch die Verwaltung trotz der Devolutivwirkung der Beschwerde nach Art. 54 VwVG zulässig sein, wenn sie mit geänderten Umständen begründet wird (vgl. Hansjörg Seiler, in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, Zürich 2009, N. 23 zu Art. 54 VwVG). Beides trifft im vorliegenden Fall aber nicht zu (vgl. nachfolgend).

E. 3.1.3

Die Wiedererwägung formell rechtskräftiger Verwaltungsentscheide ist nicht beliebig zulässig. Sie darf namentlich nicht dazu dienen, solche Entscheide immer wieder in Frage zu stellen oder die Fristen zur Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 120 Ib 42 E. 2b m.w.H.; Müller/Schefer, a.a.O., S. 826 m.w.H.). Das schutzwürdige Interesse am Erlass einer neuen Sachverfügung (vgl. Art. 25 Abs. 2 VwVG) fällt deshalb insbesondere dann grundsätzlich (vgl. Müller/Schefer, a.a.O., S. 827 m.w.H.) dahin, wenn es dem Betroffenen zumutbar gewesen wäre, die entsprechenden Rügen im ordentlichen Beschwerdeverfahren vorzubringen (vgl. BGE 103 Ib 87 E. 3; Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bern 2009, § 31 Rz. 46; Art. 66 Abs. 3 VwVG zur Revision). Gleiches gilt, wenn er - wie der Beschwerdeführer den Widerruf - die neuen Umstände im Beschwerdeverfahren geltend machte, die Beschwerdeinstanz darüber jedoch wegen eines prozessualen Versäumnisses von ihm nicht materiell entscheiden konnte. Wie beim Verpassen der Beschwerdefrist darf die Wiedererwägung auch hier nicht dazu dienen, die nachteiligen Konsequenzen des prozessualen Versäumnisses zu umgehen. Eine nochmalige Überprüfung einer formell rechtskräftigen Verfügung in einem späteren Verwaltungsverfahren ist daher auch in diesem Fall grundsätzlich ausgeschlossen (sog. Prinzip der Einmaligkeit des Rechtsschutzes; vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-1632/2011 vom 1. April 2011 E. 5, A-6805/2009 vom 9. September 2010 E. 2.1 und A-3932/2008 vom 7. April 2009 E. 2.2.1; Beatrice Weber-Dürler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar VwVG, Zürich/St. Gallen 2008, N. 17 zu Art. 25 VwVG m.w.H.). Dass von diesem Grundsatz vorliegend ausnahmsweise abzuweichen wäre, ist nicht ersichtlich. Die Beschwerdegegnerin muss und darf deshalb über die streitige Frage nicht mehr entscheiden. Mit Satz 1 von Ziff. 3 des Schulleitungsbeschlusses vom 15. September 2009 liegt somit eine formell rechtskräftige Anordnung über den Rückzug der Doktorarbeit und die Niederlegung des Dokortitels vor, die durch den Widerruf nicht mehr in Frage gestellt werden kann.

E. 3.2

Streitig ist, ob Satz 1 von Ziff. 3 eine ausreichende Grundlage für den Titelverlust und den Rückzug der Dissertation darstellt oder die Beschwerdegegnerin, wie der Beschwerdeführer unter Berufung auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. September 2010 betreffend den Schulleitungsbeschluss vom 29. September 2009 (Verfahrens-Nr. A-6805/2009; vgl. Bst. E) geltend macht, wegen seines feststellenden Charakters einen weiteren Beschluss in Form einer Gestaltungsverfügung zu erlassen hat.

E. 3.2.1

Die Schulleitung der Beschwerdegegnerin hatte in Ziff. 2 des erwähnten Beschlusses festgehalten, das wegen des Verdachts auf Fehlverhalten in der Forschung eingeleitete Untersuchungsverfahren werde eingestellt. Das Bundesverwaltungsgericht führte in seinem Urteil dazu aus, die Einstellung des Untersuchungsverfahrens sei nicht auf die Regelung

von Rechten und Pflichten des Beschwerdeführers gerichtet, sondern ziele lediglich auf einen tatsächlichen Erfolg ab (vgl. E. 2.3.2 des Urteils). Sie stelle somit einen Realakt dar, weshalb Ziff. 2 kein Verfügungscharakter zukomme. Ergänzend erklärte es: Hingegen wäre ein allfälliger späterer Titelentzug auf Rechtswirkungen ausgerichtet und würde demnach eine anfechtbare Verfügung darstellen (vgl....). Im Rahmen einer Beschwerde gegen eine solche Verfügung könnte dann auch das Untersuchungsverfahren überprüft werden.

E. 3.2.2

Wie sowohl die Vorinstanz als auch die Beschwerdegegnerin zutreffend vorbringen, kann aus dieser Aussage nicht gefolgert werden, das Bundesverwaltungsgericht habe Satz 1 von Ziff. 3 des Schulleitungsbeschlusses vom 15. September 2009 als unzureichende Grundlage für den Titelverlust und den Rückzug der Dissertation erachtet. Aus dem Kontext der Aussage wird deutlich, dass es ihm darum ging, den Unterschied zwischen einer auf Rechtswirkungen ausgerichteten Verfügung und einem auf einen tatsächlichen Erfolg abzielenden Realakt aufzuzeigen. Dass es dies am Beispiel eines allfälligen späteren Titelentzugs tat, es einen solchen mithin nicht ausschloss, bedeutet nicht, es habe sich materiell zu Satz 1 von Ziff. 3 geäußert und einen Titelentzug als erforderlich erachtet. Der Zeitpunkt des Entscheids legt vielmehr gerade das Gegenteil nahe. Wie aus diesem selbst hervorgeht (vgl. Bst. E), waren bei dessen Ergehen die Beschwerden gegen die Zwischenverfügungen des Bundesverwaltungsgerichts, mit denen dieses im Beschwerdeverfahren betreffend den Schulleitungsbeschluss vom 15. September 2009 den Beschwerdeführer zur fristgerechten Bezahlung eines Kostenvorschusses verpflichtet und das Gesuch um Wiederherstellung der angesetzten Frist abgewiesen hatte, noch vor Bundesgericht hängig. Es stand somit nicht mit Sicherheit fest, ob das Bundesverwaltungsgericht in jenem Beschwerdeverfahren über die Streitgegenstand bildende Frage, ob Satz 1 von Ziff. 3 wegen des Widerrufs aufzuheben sei, materiell werde entscheiden müssen. Dass es unter diesen Umständen im Entscheid betreffend den Schulleitungsbeschluss vom 29. September 2009 ohne jegliche Ausführungen implizit eine materielle Beurteilung dieses Satzes vorgenommen haben soll, ist weder plausibel noch anzunehmen. Der vom Beschwerdeführer zitierten Aussage kommt daher im vorliegenden Verfahren allein schon deshalb keine Relevanz zu.

E. 3.2.3

Damit ist allerdings noch nichts darüber gesagt, ob Satz 1 von Ziff. 3 für den Titelverlust und den Rückzug der Dissertation genügt oder dies, wie der Beschwerdeführer geltend macht, wegen seines bloss feststellenden Charakters zu verneinen ist und die Beschwerdegegnerin einen weiteren Beschluss in Form einer Gestaltungsverfügung zu erlassen hat. Der Einwand des Beschwerdeführers ist freilich unklar. Mit Satz 1 von Ziff. 3 liegt eine formell rechtskräftige Anordnung über den Rückzug der Doktorarbeit und die Niederlegung des Dokortitels vor, die durch den späteren Widerruf nicht mehr in Frage gestellt werden kann (vgl. E. 3.1.3). Er wäre somit grundsätzlich selbst dann eine ausreichende Grundlage für den Titelverlust und den Rückzug der Dissertation, wenn - wovon der Beschwerdeführer offenbar ausgeht - der Niederlegung des Dokortitels und dem Rückzug der Dissertation von vornherein keine rechtsgestaltende Wirkung zugekommen oder diese wegen des Widerrufs wieder weggefallen sein sollte, mithin, wenn er die Rechtslage falsch feststellen würde. Dies, weil grundsätzlich auch fehlerhafte Verfügungen formell rechtskräftig werden (vgl. BGE 137 I 273 E. 3.1 m.w.H.; Tschannen/Zimmerli/Müller, a.a.O., § 31 Rz. 13; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix

Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, Rz. 953). Anders läge die Sache nur, wenn angenommen würde, der erwähnte mögliche Mangel hätte seine Nichtigkeit zur Folge. Dies macht der Beschwerdeführer aber zu Recht nicht geltend (vgl. nachfolgend).

E. 3.2.4

Ob eine Verfügung nichtig ist, bestimmt sich im Einzelfall nach der Evidenztheorie. Danach muss der Mangel besonderes schwer wiegen und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar sein; zudem darf die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet werden. Entscheidend ist somit der Grad der Fehlerhaftigkeit. Nur qualifizierte Fehler vermögen Nichtigkeitsgründe zu setzen (vgl. zum Ganzen BGE 138 II 501 E. 3.1 und BGE 137 I 273 E. 3.1, jeweils m.w.H.; Tschannen/Zimmerli/Müller, a.a.O., § 31 Rz. 15 f.; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 956 ff.). Dies gilt in besonderem Mass für inhaltliche Mängel. Diese haben in der Regel nur die Anfechtbarkeit der Verfügung zur Folge; lediglich in Ausnahmefällen führt ein ausserordentlich schwer wiegender Mangel zur Nichtigkeit (vgl. BGE 138 II 501 E. 3.1 m.w.H.; Tschannen/Zimmerli/Müller, a.a.O., § 31 Rz. 16; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 981 ff.). Die Nichtigkeit einer Verfügung ist von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden jederzeit zu beachten (vgl. BGE 138 II 501 E. 3.1 mit Hinweisen). In der die Beschwerdegegnerin betreffenden Gesetzgebung ist zwar die Aberkennung bzw. der Entzug des Dokortitels aus disziplinarischen Gründen oder wegen Fehlverhaltens in der Forschung vorgesehen (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Art. 9 Abs. 4 der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004 [SR 414.138.1]; Art. 9 Abs. 4 i.V.m. Anhang II der Verfahrensordnung vom 30. März 2004 bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung an der ETH Zürich [nachfolgend: Verfahrensordnung bei Fehlverhalten; RS ETZH 415]). Die freiwillige Niederlegung des Dokortitels (resp. des Dokortdiploms) bzw. der freiwillige Rückzug der Dissertation durch den Promovierten ist jedoch nicht geregelt (vgl. die beiden vorstehend erwähnten Verfahrensordnungen sowie insbesondere die Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 1. Juli 2008 [RS ETHZ 340.31] und die Ausführungsbestimmungen der Rektorin zur Doktoratsverordnung vom 1. September 2008 [RS ETHZ 340.311]). Ob der Erklärung des Beschwerdeführers rechtsgestaltende Wirkung zukam, ist deshalb insbesondere unter Heranziehung der Grundsätze zu prüfen, die hinsichtlich eines Verzichts auf verwaltungsrechtliche Rechte durch Private gelten (vgl. dazu insb. BGE 129 V 1 E. 4.2 f., BGE 106 Ib 371 E. 1c, BGE 92 I 240 E. I; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 808 ff.; August Mächler, Vertrag und Verwaltungsrechtspflege, Zürich usw. 2005, § 7 Rz. 4 m.w.H.; Pierre Moor/Etienne Poltier, Droit administratif, Vol. II, 3e éd., Berne 2011, p. 108 ss; Tomas Poledna, Staatliche Bewilligungen und Konzessionen, Bern 1994, Rz. 326 ff.; Blaise Knapp, Précis de droit administratif, 4e éd., Bâle/Francfort-sur-le-Main 1991, no 770 ss; André Grisel, Traité de droit administratif, Vol. II, Neuchâtel 1984, p. 652 ss). Diesen ist allerdings keine eindeutige Antwort zu entnehmen. So ist insbesondere streitig, ob auf Rechte, die auf Gesuch hin durch Verfügung eingeräumt wurden, grundsätzlich verzichtet werden kann oder diese auch wieder durch Verfügung aufgehoben werden müssen (vgl. Moor/Poltier, a.a.O., S. 109; Grisel, a.a.O., S. 654 f.; Poledna, a.a.O., Rz. 328 f.; Knapp, a.a.O., Rz. 776 ff.). Offen erscheint zudem, ob und gegebenenfalls inwiefern es für die Rechtswirksamkeit der Erklärung des Beschwerdeführers ein Rolle spielt, dass sie im Rahmen eines laufenden (Untersuchungs-) Verfahrens sowie wegen neuer, wesentlicher und für ihn nachteiliger Erkenntnisse bzw. Schlussfolgerungen (Untersuchungsbericht; vgl. Bst. A) erfolgte. Dies gilt bezüglich des Rückzugs der Dissertation auch unabhängig von den bei einem

Rechtsverzicht geltenden Grundsätzen, ist doch, auch bei einer gleichzeitigen Titelniederlegung, nicht unmittelbar klar, ob und, wenn ja, in welchem Sinn diesen in dieser Hinsicht Bedeutung zukommt. Bereits aus diesen Hinweisen wird damit deutlich, dass die Frage, ob der Beschwerdeführer rechtsgestaltend den Dokortitel niederlegen und die Dissertation zurückziehen konnte, nicht ohne Weiteres zu beantworten ist. Dass die Schulleitung sie bejahte und in Satz 1 von Ziff. 3 den Rückzug der Doktorarbeit und die Niederlegung des Dokortitels (bloss) feststellte, wäre daher, auch wenn sie damit falsch entschieden haben sollte, jedenfalls nicht als Fehler zu qualifizieren, der die Annahme der Nichtigkeit von Satz 1 von Ziff. 3 rechtfertigen würde. Ein Nichtigkeitsgrund ist im Weiteren auch sonst nicht ersichtlich. Insbesondere ist die Schulleitung - mit Ausnahme der eigentlichen Untersuchung (vgl. Art. 6 Verfahrensordnung bei Fehlverhalten) - die verfahrensleitende Behörde im Untersuchungsverfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung an der ETH Zürich. In dieser Funktion entscheidet sie namentlich aufgrund der vorliegenden Ergebnisse über das weitere Vorgehen und die zu treffenden Massnahmen, wenn die Untersuchungskommission den Verdacht für ganz oder teilweise begründet hält und ihr deshalb das Dossier überweist (vgl. Art. 7 Verfahrensordnung bei Fehlverhalten). Sie ist zudem befugt, einen Sachentscheid zu fällen und über die Sanktionen zu befinden (vgl. Art. 9 Verfahrensordnung bei Fehlverhalten) oder das Untersuchungsverfahren einzustellen (vgl. Art. 8 Verfahrensordnung bei Fehlverhalten). Es kann daher nicht gesagt werden, sie sei offensichtlich oder leicht erkennbar nicht dazu befugt gewesen, die Niederlegung des Dokortitels und den Rückzug der Dissertation bzw. die ihrer Ansicht nach dadurch geschaffene Rechtslage festzustellen. Mit Satz 1 von Ziff. 3 liegt damit eine ausreichende Grundlage für den Titelverlust und den Rückzug der Dissertation vor.

E. 3.3

Zu prüfen bleibt, ob das streitige Schreiben nach dem Gesagten die Merkmale einer Verfügung aufweist.

E. 3.3.1

Als Verfügungen gelten autoritative, einseitige, individuell-konkrete Anordnungen der Behörde, die in Anwendung von Verwaltungsrecht ergangen, auf Rechtswirkungen ausgerichtet sowie verbindlich und erzwingbar sind (vgl. BGE 135 II 38 E. 4.3; Urteil des Bundesgerichts 2C_786/2010 vom 19. Januar 2010 E. 2 m.w.H.). Wegen fehlender Ausrichtung auf Rechtswirkungen gelten namentlich bloss auf tatsächliche Erfolge abzielende Realakte oder interne Anordnungen nicht als Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6805/2009 vom 9. September 2010 E. 2; Felix Uhlmann, in: Praxiskommentar VwVG, N. 90 zu Art. 5 VwVG; Tschannen/Zimmerli/Müller, a.a.O., § 38 Rz. 1 ff.). Ist das Schreiben einer Behörde zu beurteilen, ist nicht (nur) auf dessen Wortlaut abzustellen, sondern nach dessen tatsächlichem rechtlichen Gehalt zu fragen (vgl. BGE 132 V 74 E. 2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-134/2012 vom 13. Juli 2012 E. 1.2).

E. 3.3.2

Die Rektorin der Beschwerdegegnerin teilt dem Beschwerdeführer im Schreiben vom 14. Juli 2011 im ersten Satz unter Bezugnahme auf den Eintritt der Rechtskraft des Schulleitungsbeschlusses vom 15. September 2009 mit, sie habe in den letzten Wochen die Konsequenzen umgesetzt, die sich aus seinem mit Schreiben vom 3. September 2009

erklärten Dissertationsrückzug und seiner Titelniederlegung ergäben (vgl. Bst. F). Die anschliessend im Einzelnen aufgeführten ergriffenen Massnahmen haben allesamt administrativ-praktische Vorkehren zum Gegenstand, die sich aus der mit Satz 1 von Ziff. 3 des Schulleitungsbeschlusses vom 15. September 2009 formell rechtskräftig festgestellten Rechtslage ergeben. Sie bezwecken nicht, die Rechtsstellung des Beschwerdeführers zu regeln, und sind daher nicht auf Rechtswirkungen ausgerichtet. Dass sie in Ziff. 3 des Beschlusses nicht ausdrücklich erwähnt werden, ändert an ihrer Rechtsnatur nichts. Die Mitteilung ihrer Vornahme verfolgt entsprechend nicht das Ziel, rechtsgestaltend auf die Rechtsstellung des Beschwerdeführers einzuwirken oder diese in verbindlicher Weise festzustellen, sondern dient einzig dessen Information. Sie kann deshalb nicht als Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG qualifiziert werden.

E. 3.3.3

Gleiches gilt auch hinsichtlich des zweiten und dritten Absatzes dieses Schreibens, mit denen die Rektorin den Beschwerdeführer um Rückgabe des Doktordiploms bis zum 31. Juli 2011 ersucht (Abs. 2) und ihn darauf hinweist, dass eine Benützung des Dokortitels gegen Art. 38 Abs. 1 ETH-Gesetz verstossen würde und strafbar wäre (Abs. 3; vgl. Bst. F). Abs. 2 hat eine weitere administrativ-praktische Massnahme zum Gegenstand und ist auf die Herbeiführung eines tatsächlichen Erfolgs (Rückgabe des Doktordiploms), nicht die Auferlegung einer entsprechenden Pflicht ausgerichtet. Abs. 3 ist ein blosser Hinweis auf eine gesetzliche Strafnorm und soll den Beschwerdeführer nicht verpflichten, die Benützung des Dokortitels zu unterlassen. Beide Absätze sind also nicht auf Rechtswirkungen ausgerichtet und erfüllen deshalb die Anforderungen an eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG nicht. Das streitige Schreiben ist folglich kein zulässiges Anfechtungsobjekt im Sinne von Art. 37 Abs. 3 ETH-Gesetz, weshalb die Vorinstanz zu Recht auf die diesbezüglichen Beschwerdeanträge nicht eingetreten ist.

E. 4

Zu klären bleibt, ob sie zu Recht auch auf den Antrag des Beschwerdeführers, es sei festzustellen, dass er den Dokortitel nach wie vor innehat, nicht eingetreten ist. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt (vgl. E. 2.3.2), mangelt es dem Beschwerdeführer an einem schutzwürdigen Interesse an der beantragten Feststellung (vgl. Art. 25 Abs. 2 VwVG), da mit Satz 1 von Ziff. 3 des Schulleitungsbeschlusses vom 15. September 2009 bereits formell rechtskräftig über die Frage der Titelniederlegung entschieden wurde und dieser Entscheid nicht mehr in Frage gestellt werden kann (vgl. E. 3.1.3 und E. 3.2.3 f.; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-1632/2011 vom 1. April 2011 E. 5 und A-3932/2008 vom 7. April 2009 E. 2.2.1; Weber-Dürler, a.a.O., N. 17 zu Art. 25 VwVG m.w.H.). Die Vorinstanz durfte deshalb bereits aus diesem Grund auf das Feststellungsbegehren nicht eintreten. Ob sie es auch aus anderen Gründen hätte tun dürfen, kann entsprechend offen bleiben. Soweit auf die Beschwerde eingetreten werden kann, ist sie deshalb abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang gilt der Beschwerdeführer als unterliegend. Er hat daher die auf Fr. 1'500.-- festzusetzenden Verfahrenskosten zu tragen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 6

Die Vorinstanz und die Beschwerdegegnerin haben, obschon sie obsiegen, keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE). Dem unterliegenden Beschwerdeführer steht ebenfalls keine Parteientschädigung zu (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.